

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90
Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Keine Gebühren für Abmahnanwalt

Mit seinem vor kurzem veröffentlichten Urteil vom 6. Mai 2004 (Az.: I ZR 2/03) hat der Bundesgerichtshof eigentlich Selbstverständliches gesagt: Erteilt sich ein Anwalt selbst ein Mandat, um einen anderen wegen eines unschwer zu erkennenden Wettbewerbsverstoß abzumahnern, so kann er die für die Abmahnung entstandenen Gebühren nicht von dem anderen ersetzt verlangen.

Der Sachverhalt, der dem Urteil zugrunde lag, war folgender: Eine Anwaltskanzlei hat eine andere Anwaltskanzlei abgemahnt, weil für eine in dieser Kanzlei tätige Rechtsanwältin fünf Tätigkeitsschwerpunkt angegeben waren, obwohl nach der Berufsordnung für Rechtsanwälte nur drei Tätigkeitsschwerpunkte hätten angegeben werden dürfen. Die Rechtsanwältin gab daraufhin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, bezahlte aber nicht die Kosten in Höhe von 640,13 Euro, die die abmahnende Kanzlei geltend gemacht hatte. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Zwar ist allgemein anerkannt, dass der Abmahnende die Kosten für eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung von dem Abgemahnten ersetzt verlangen kann. Entweder hat er als „Geschäftsführer ohne Auftrag“ einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen oder er hat einen Schadensersatzanspruch. Beide Ansprüche bestehen nach Ansicht des Bundesgerichtshofes allerdings dann nicht, wenn die

Beauftragung eines Rechtsanwaltes nicht notwendig war. Das sei dann nicht der Fall, wenn der Abmahnende selbst über eine hinreichende eigene Sachkunde zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung eines unschwer zu erkennenden Wettbewerbsverstößes verfügt.

Schon bei Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung oder bei Verbänden gewerblicher Interessen, die in der Lage sind, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße ohne anwaltlichen Rat zu erkennen, sei die Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit der Abmahnung nicht notwendig. Erst recht habe das dann zu gelten, wenn der Rechtsanwalt selbst betroffen sei oder sich selbst beauftrage, weil er wegen eines typischen, oder unschwer zu erkennenden Wettbewerbsverstößes abmahnt.

Es ist keinem Anwalt zu verdenken, dass er sich neue Geschäftsfelder erschließt. Regelrecht zur Plage entwickelt haben sich insbesondere für diejenigen, die mit oder im Internet zu tun haben, die Abmahnanwälte, die damit ihr Geld verdienen, dass jemand versehentlich etwas falsch gemacht hat.

Wenn Sie eine berechtigte Abmahnung erhalten, so sollten Sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Denn hat der Anwalt erst einmal Klage erhoben, dann hat er auch Anspruch auf Erstattung seiner Kosten, auch wenn er für sich selbst abgemahnt hat. Denn das steht ausdrücklich so im Gesetz. Aber Vorsicht. Sie sollten nicht die von dem abmahnenden Anwalt vorformulierte Erklärung unbesehen unterschreiben. Oft geht auch diese zu weit. Erklären Sie nur das, was notwendig ist.

Die Ihnen in Rechnung gestellten Gebühren des Abmahnanwaltes sollten Sie dann aber nicht vorschnell bezahlen, auch wenn die Abmahnung berechtigt sein sollte. Hat der Anwalt sich selbst vertreten, sollten Sie dessen Gebühren nicht bezahlen, sondern es auf einen Rechtsstreit ankommen lassen. Die Kosten für diesen Rechtsstreit sind dann bei weitem nicht mehr so hoch, wie wenn es um das Abgemahnte selbst ginge. Der Streitwert des Rechtsstreites ist so hoch wie die Anwaltsgebühren. Das Risiko ist damit überschaubar geworden.

Aber auch wenn der Abmahnanwalt einen anderen vertritt, sollten sie genau hinsehen. Oftmals handelt es sich bei dem Abmahnanwalt um einen Freund oder Verwandten des Abmahnenden, der nicht beauftragt worden wäre, hätte er richtig Geld gekostet. Dagegen zu kämpfen, könnte sich lohnen.

Das recht kurze Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Mai 2004 finden Sie im Internet auf dessen Seite unter <http://www.bundesgerichtshof.de> unter der Rubrik „Entscheidungen“. Dort finden Sie das Urteil dann schnell, wenn Sie in das dafür vorgesehene Feld das Aktenzeichen „I ZR 2/03“ eingeben oder über folgenden Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=716d407c0283e0c5179a8ea20f52c6b6&client=3&nr=29368&pos=0&anz=1>

Andreas Nürnberger

Juli 2004